



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 7. Dezember 1966

Teil II Nr. 138

Tag

Inhalt

Seite

1.12.66

Anordnung über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik

873

Anordnung

Über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Dezember 1966

Der umfassende Aufbau des Sozialismus und die Durchführung der technischen Revolution stellen immer höhere Anforderungen an die ingenieurtechnischen Fachkräfte. Die in Forschung, Entwicklung und Produktion zu lösenden Aufgaben und die rasche Zunahme an wissenschaftlichen Erkenntnissen führen zu größerer Arbeitsteilung und damit zu weiterer Spezialisierung der Aufgaben des Ingenieurs. Deshalb ist die systematische Weiterbildung der Ingenieure auf entscheidenden Gebieten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und auf Grenzgebieten der Ingenieurwissenschaften durch die Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen zu gewährleisten. Auf Grund des § 65 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Ziel und Inhalt der Ausbildung von Fachingenieuren

§1

(1) Die Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen erfolgt entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen mit dem Ziel, dem in Forschung, Entwicklung und Produktion tätigen Ingenieur auf wichtigen Gebieten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und auf Grenzgebieten der Ingenieurwissenschaften eine den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende theoretische und berufspraktische Zusatzausbildung zu vermitteln, um ihn für spezielle berufliche Aufgaben- und Arbeitsgebiete zu qualifizieren.

(2) Die postgraduale Ausbildung zum Fachingenieur ist eine spezielle Form der Ausbildung an Technischen Hochschulen bzw. Ingenieurschulen.

§2

(1) Die Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen erfolgt in den kommenden Studienjahren vorerst für folgende Qualifizierungen zum Fachingenieur:

Patentingenieure
Kontrollingenieure
Rationalisierungsingenieure
Standardisierungsingenieure
Schweißingenieure
Arbeitsingenieure
Formgestaltungsingenieure.

(2) Weitere Ausbildungsrichtungen können entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen festgelegt werden, sofern sie dem Ziel und Charakter der Fachingenieurausbildung entsprechen.

§3

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Studienplänen der mit der Ausbildung beauftragten Technischen Hochschule, Fakultät oder Ingenieurschule. Die Studienpläne sind durch den Beirat für Technische Wissenschaften beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu bestätigen und werden vom Staatssekretär in Kraft gesetzt.

(2) Die Technischen Hochschulen, Fakultäten oder Ingenieurschulen erarbeiten die Studienpläne in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organen, den Staatlichen Ämtern, den Zentralinstituten der Wirtschaft und den wirtschaftsleitenden Organen.